



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.III/5

S a t z u n g

für die Volkshochschule Lindau (Bodensee)

vom 11. Juni 1969

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 27. April 1992

Die Stadt Lindau (Bodensee) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

§ 1

Schulträger

Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lindau (Bodensee).

Schulträger ist die Stadt Lindau (Bodensee).

§ 2

Aufgaben

Die Volkshochschule dient der Allgemeinbildung, der Fortbildung und Lebenshilfe. Die politische Bildung soll dabei ihre gebührende Berücksichtigung finden. Die Volkshochschule ist frei in ihrer Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Lindau (Bodensee) keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Erwachsenen- und Jugendbildung gefördert werden soll.

(2) Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese für Zwecke der Volkshochschule zu verwenden.

Im Falle der Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes sind die Vermögenswerte zur Förderung der Erwachsenen- und Jugendbildung zu verwenden.

§ 4

Leiter

(1) Der Leiter der Volkshochschule wird vom Stadtrat bestellt.

(2) Ihm ist die Freiheit der Entfaltung der Volkshochschularbeit zu gewährleisten.

(3) Es obliegt ihm die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule sowie die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und Arbeitsplanes, die Auswahl und Verpflichtung der Dozenten und die Werbung.

§ 5

Beirat

(1) Der Beirat gibt die Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule und überwacht sie.

Er genehmigt den Arbeitsplan und berät den Haushaltsplan. Er setzt die Vergütung der Dozenten nach den allgemeinen Richtsätzen der Volkshochschulen und die Hörgelder fest.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen. Seine Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt als Vorsitzender,
- b) je ein Vertreter der ausschußfähigen Stadtratsfraktionen.

Diese Mitglieder werden vom Stadtrat berufen.

- c) Ein Vertreter der katholischen Kirche,
ein Vertreter der evangelischen Kirche,
ein Vertreter der Lindauer Gymnasien im dreijährigen Wechsel,
ein Vertreter der Realschulen,
ein Vertreter der Berufsschule,
ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes,
ein Vertreter der Dozenten der Volkshochschule,
ein Vertreter des Museumsvereins,
ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
ein Vertreter des Kreisjugendringes,
ein Vertreter der Folklore-Vereine.

Diese Mitglieder werden entsprechend den Vorschlägen ihrer Institutionen oder Vereinigungen vom Vorsitzenden bestellt.

§ 6

Dozenten

(1) Die Dozenten sind freiberuflich tätig. Sie sind in der Gestaltung ihres Unterrichts an keine Anweisung gebunden.

(2) Die Dozenten sollen mindestens einmal jährlich zu einer Dozentenbesprechung einberufen werden. In dieser werden grundsätzliche und aktuelle Fragen der Volkshochschularbeit erörtert.

§ 7

Hörer

(1) Zu den Veranstaltungen der Volkshochschule hat jedermann Zutritt, soweit nicht allgemein geltende Zulassungsbeschränkungen bestehen. Die Hörer können auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen erhalten. Prüfungen sind nur bei solchen Kursen möglich, die eigens zu diesem Zweck eingerichtet sind.

(2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Hörer verbindlich.

(3) Der Leiter hat in geeigneter Weise für einen laufenden Kontakt zwischen Leitung und Hörschaft Sorge zu tragen.

§ 8

Fälligkeit und Zahlung der Hörgelder

(1) Die Hörgelder sind mit Beginn der Veranstaltung fällig.

(2) Bei Kursen sind sie am zweiten Abend, sonst sofort zu bezahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 132 vom 12. Juni 1969, die Erste Änderungssatzung in Nr. 101 vom 2. Mai 1992 - amtlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 13. Juni 1969, die Erste Änderungssatzung am 3. Mai 1992 in Kraft.